

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.6 vom 26. März 2021

BS Appellationsgericht, 2021-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2021.6

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.6 du 26 mars 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.6 del 26 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Entscheide der unteren Aufsichtsbehörde können innert 10 Tagen nach der Eröffnung an die obere Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Als obere Aufsichtsbehörde amtet ein Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG, SG 230.100] in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziffer 13 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Das Verfahren richtet sich nach Art. 20a SchKG. Im Übrigen gelten die Vorschriften der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) sinngemäss (§ 5 Abs. 4 EG SchKG), insbesondere die Bestimmungen von Art. 319 ff. ZPO über das Beschwerdeverfahren.

1.2 Der angefochtene Entscheid vom 21. Dezember 2020 wurde der Schuldnerin am 31. Dezember 2020 eröffnet. Mit Eingabe vom 11. Januar 2021 ■ und damit am letzten Tag der Rechtsmittelfrist (vgl. Art. 142 Abs. 1 und 3 ZPO, Art. 145 Abs. 4 ZPO in Verbindung mit Art. 56 und 63 SchKG) ■ erklärte die Schuldnerin, dass es ihr nicht möglich sei, diesen Entscheid gemäss der Rechtsmittelbelehrung weiterzuziehen. Auf entsprechende Anfrage erklärte die Schuldnerin mit Eingabe vom 27. Januar 2021, dass gegen den Entscheid vom 21. Dezember 2020 eine Beschwerde durchaus angebracht sei. Die Eingabe vom 11. Januar 2021 wurde daher als Beschwerde entgegengenommen. Die Eingabe vom 27. Januar 2021 reichte die Schuldnerin erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ein. Soweit diese Eingabe die Beschwerde nachträglich ergänzt, ist sie daher unzulässig und unbeachtlich (vgl. AGE BEZ 2020.36 vom 27. Oktober 2020 E. 1.1, mit Hinweisen).

1.3 Aus der gesetzlichen Pflicht, die Beschwerde zu begründen (vgl. Art. 321 Abs. 1 ZPO), fliesst die Pflicht, mit der Beschwerde konkrete Anträge zu stellen, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Mit den konkreten Anträgen gibt der Beschwerdeführer bekannt, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird, mithin dieser Entscheid zu seinen Gunsten abgeändert werden soll (näher dazu Kunz, in: Kunz et al. [Hrsg.], ZPO-Rechtsmittel, Basel 2013, Art. 321 N 30, mit Verweis auf Art. 311 N 60 f.; Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm et. al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung,

E. 3

Aufgrund dieser Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann. Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziffer 5 SchKG, Art. 61 Abs. 2 lit. a der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GebV SchKG, SR 281.35]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.